

**Demnach wir Rector und Concilium der Universität Rostock wahrgenommen, wie theils hieselbst studierenden Academicis, zu Belästigung Ihrer Eltern ... oft über Ihr und der Ihrigen Vermögen creditiret werden ... : P.P. Rostock unter der Universität Insiegel den 20. April. 1747.**

[S.l.], 1747

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791134377>

Druck Freier  Zugang



Leges etc  
Academiae Rostochiensis

~~Universitäts-Archiv  
Rostock, Sign. RIA 4~~

RIA 4

*N. l. — 47.<sup>1-69.</sup>*



20 Apr. 1742

**B**emnach wir Rector und Concilium der Universitæt Rostock wohl billig vermuthet hätten, daß durch unser, bereits vorhin zu verschiedenen mahlen, insonderheit aber, unter dem dato vom iten Febr. 1745. nachstehenden wörtlichen Inbalt:

„Nachdem wir Rector und Concilium dieser Universitæt zeithero wahrgenommen, wie theils hieselbst studierenden  
„den Academicis, zu Belästigung Ihrer Eltern, und ihrer eigenen Studiorum Behinderung, auch darauf folgender  
„vielsältigen andern Ungelegenheit und Beschwerde, allerley Baaren und Arbeit, auch Wein und Bier, oft über Ihre  
„und der Ihrigen Vermögen creditiret werden, dadurch denn gegen Ihren Abzug beydes die Creditores in Sorge  
„und Betrübiß, und die Studiosi in viele Incommodität und Aufyaltung Ihrer Reise gesetzt, die Gerichte aber mit  
„Klagen fatigiret, und sonderlich die auswärtigen Eltern nach Ausbrechung solcher Beschwerden Ihre Kinder an diesen  
„Ort und Universitæt weiter herzufenden abgeschreckt werden: So haben Wir zur Beförderung der Durcht & Dites, der  
„studirenden Jugend Wohlfahrt, und derrer Creditorum mehrerer Verwarnung, wie auch auswärtiger Eltern besserer  
„Versicherung, vor nöthig und heylsam erachtet, das vormals Anno 1655. den 9. Aprilis sub Rectoratu B. Dn.  
„Doct. Hermanni Lemken deshalber publicirte und E. E. Rath hiesiger Stadt zugefertigte, auch von demselben De-  
„ro Bürgerschaft bekannt-gemachte Statutum, aufs neue zu publiciren, welches von Wort zu Worten also lautet:

„Werden Krämere über zwanzig Gulden, Gold-Schmiede Wein-oder Bier-Schenden, Schnei-  
„der, Schuster, oder dergleichen Handthierer über jeden Gulden Mecklenburgisch, einige Baa-  
„ren, Wein, Bier, oder dergleichen sonst etwas, jemand der auf dieser Academies studirenden  
„Jugend hinübri creditiren und borgen; So soll vom Rectore desfalls keine Klage wi-  
„der die Studenten angenommen, sondern selbige an den Richter des Orts, dahin die Studen-  
„ten oder Dero Eltern gehören, remittiret und verwiesen werden.

P. P. Rostock unter der Universitæt Inseigel, den 9. Monats Aprilis im Jahr 1655.

„Wie Wir denn solche Verordnung, als welche ins künfftige von uns genau beobachtet, und gehandhabet werden soll,  
„aufs neue in Terminis hiemit publiciren, auf daß sowohl unsere Studiosi, als alle Andere, denen daran gelegen, vor  
„Ihre respective Beschwerung, Ungelegenheit und Schaden sich versehen mögen. Haben auch zu solchem Ende bereg-  
„tes Statutum nicht nur hieselbst in teutscher Sprache, sondern auch zu desto mehrerer Notitz Unserer Studiorum,  
„in der von Ihnen in vim juramenti zu acceptirenden Epitome Legum Latinitisch abdrucken, wie auch E. E. Rath  
„dieser Stadt, zu mehrerer Bedeutung Ihrer Gien Bürgerschaft, und Mitbeförderung Unserer guten Absicht durch  
„Uebersendung einiger gedruckten Exemplarien abermal zu insinuiren, aus Overtitel. Vorforge verfügt. Wornach  
„sich ein jeder hat zu richten, und für Schaden und Unlust zu hüten.

P. P. Rostock unter der Universitæt Inseigel den 1. Febr. Anno 1745.

wiederumb erneuertes Statutum, der abgzielte Zweck völlig würde erreicht werden; gleichwohl aber zum größten  
„Mißvermögen noch täglich verführen, daß wir unserer Absicht verfehlen, nachdemmalen denen Studiosi, für Baa-  
„ren und Dinge, die bloß zur Bollust und zur Unpigkeit gehören, noch nach wie vor, auf viele 100. Rthlr. unzeitiger  
„Credit gegeben wird, daraus dann viele böse, uns auch höchst unangenehme Folgen nochwendigst entstehen müssen:  
„Als werden hierdurch unsere so vielmalige wohlgemeinte Verwarnungen auf das dringlichste abernichten wiederhohlet,  
„mit der ernstlichsten Anzeige, daß zur allendlichen Hintertribung sothaner, so verführlich n, als eigenmüßi-  
„gen Credit-Berlehung, von nun an, mit aller Strenge und Nachdruck, ob dem bucht ähnlichen Innhalt der hievor einge-  
„rückten Verordnung von uns solle gehalten, und davon nicht im mindesten abgewichen werden.

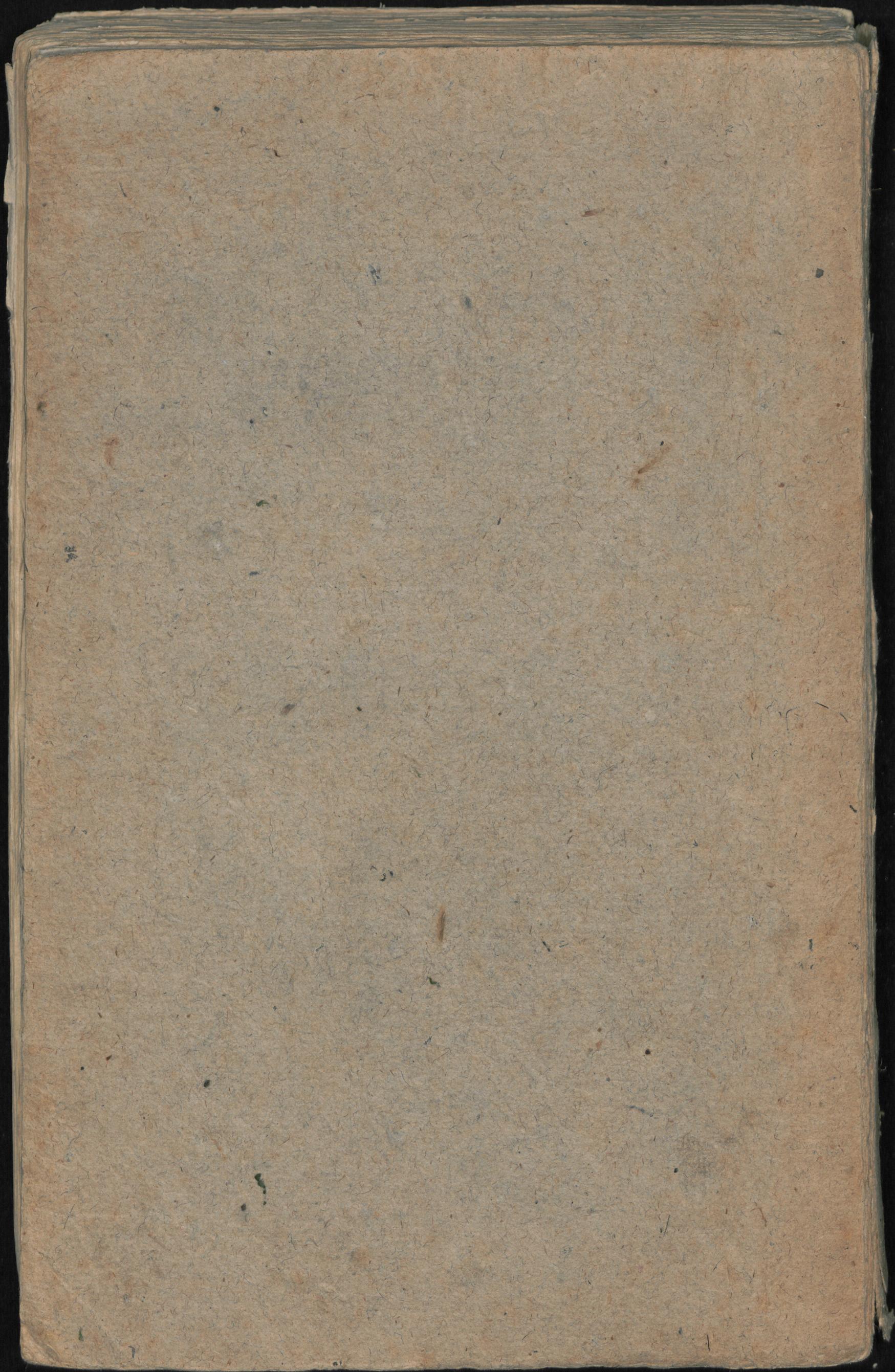
Haben dieselbmach die, in solchem Statuto, benannte Credit-Geber, denen noch nahmentlich die Pferde-Berleihers  
„und fürnemlich, aus höchstbewealichen Ursachen, die Haus- und Sä: Kirthe mit der ungeheuren Anfreydung so un-  
„endlich vieler Extra-Butter-Brödie, und Boutellen mit Bier, beyzutügen sind, sich dessen nicht fernweit zu versehen, daß  
„wegen ihrer Forderungen, in so weit sie übermäßig sind, Rector und Concilium fortan jenige Klagen annehmen, oder  
„auch, wie bishero, mit Mühe und Unkosten, zum offtern geschehen, mit Empfschlungs: Schreibens und andern behufligen  
„Vorschritten an die auswärtige der Debitorum Obriak: iten, Eltern oder Vormünder, ihnen an Hand geben werde.  
„Zunmassen sie dann vielmehr jetzt als dann, und dann als jetzt, auf die gegenwärtige nothgedrungene, also unumgängl-  
„che geschärfte Erinnerung werden verwiesen werden, und man noch dazu, Ampis und Gewissens halber, sich nicht ent-  
„brechen dürffte, davon, denen weggebenden Debitoribus, umb sie auch wieder alle künfftige Ansprüche, selbst in ihrer Hei-  
„math zu verwahren, mit einem gedruckten Exemplar anzudienen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Scha-  
„den zu hüten hat.

P. P. Rostock unter der Universitæt Inseigel den 20. April. 1747.

1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



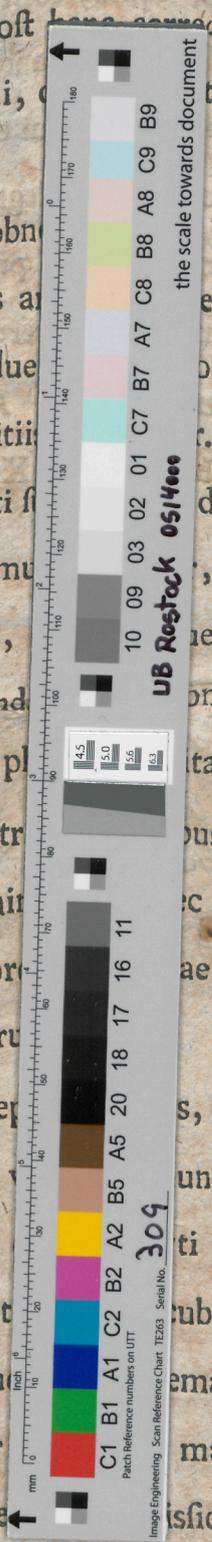


IV. Qui cantitantes vel vociferantes per plateas vagantur, vel in diuerforiis publicis, immo & in tricliniis priuatis aera concentibus implent, prima quidem vice noxam octo dierum carcere, & commensalis communis insuper unius mensis carentia, luent. Quod si post hanc correctionem incorrigibiles se prodant, consilio abeundi, necessitas emigrandi eis imponetur.

V. Eidem poenae obnoxio cogunt, vel per ambages a veteranis parandum, quo aduentur, sed prauis quoque sodalitatibus, qui sumtu nouitii epulati sunt, iis, qui mensa communi ab isto beneficio excludendis, inebriationes & tande oriundacacius impediuntur, abhinc pl

VI. Poenae legum tracta a Rectore & Concilio nec mino remittendae, sed ad tenore executioni mandandae erunt.

VII. Nocturnos strepibus incolarum vel personae & clamores inconditos vel hibuerunt: ita earum violat securitatis nocturnae & transcustodiae militari tradentur. Rector Academiae vel de e



acade-